

Pressemitteilung des Deutschen Zahnärzte Verbandes DZV e.V.
vom 17.03.2015

Erstattungswillkür durch die DKV?!

Immer wieder kam es in der Vergangenheit und kommt es aktuell zu Unstimmigkeiten mit einigen PKVen bei der Abrechnung bestimmter GOZ-Gebühren-Positionen.

Neuerdings wird augenscheinlich eine neue Ebene der Erstattungswillkür von Seiten der DKV beschritten. Von der DKV werden Rückforderungsschreiben von in den vergangenen drei Jahren geleisteten Erstattungen an Kollegen versandt, in denen Honorare aufgrund folgender Punkte zurückgefordert werden:

1. nach Meinung der DKV zu Unrecht in Zusammenhang mit der 2060, 2080, 2100, 2120 abgerechnete Position „2197“
2. unberechtigte, da angeblich stereotyp und somit nicht patientenbezogen begründete Steigerungssätze

Diese Aussage und das daraus begründete Verhalten der DKV ist nicht nachvollziehbar und wird von den zahnärztlichen Vertretern mehr als kritisch beurteilt. Hier wird den Zahnärzten unterstellt, sie würden in Rechnung stellen, was an dieser Stelle nicht abrechenbar sei. Die Zahnärzte wollen sich dies nicht weiter gefallen lassen.

Derzeit gibt es nur ein rechtskräftiges Urteil zur Berechnung der Gebührensiffer 2197 neben den Gebührensiffern 2060 ff. Nach diesem Urteil ist die Nebeneinanderberechnung gebührenrechtlich zulässig. Kolleginnen und Kollegen, die in ihrem Abrechnungsverhalten diesem Urteilsspruch folgen, verhalten sich somit rechtskonform! Entgegen der klaren Gerichtsentscheidung fordert die DKV hingegen die Gebühren für die GOZ-Ziffer 2197, die den Patienten über Jahre zunächst erstattet wurden, nunmehr von Ihnen zurück. Dies kann derzeit nur als Rechtsmissbrauch gewertet werden. Kolleg(innen)en, die ein entsprechendes Schreiben der DKV wegen der GOZ-Gebührensiffer 2197 erhalten, wird empfohlen, sich in dieser Angelegenheit eine anwaltliche Beratung einzuholen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine etwaige Rückforderung auf die Begründungen für erhöhte Steigerungssätze bezieht. Hier bedarf es einer Prüfung im Einzelfall und kompetenter anwaltlicher Beratung.

Den Mitgliedern des Deutschen Zahnärzte Verbandes wird in den o.g. Fällen eine kostenfreie telefonische juristische Erstberatung angeboten. Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage (www.dzv-netz.de).

Die nordrheinischen Säulen der Kollegenvertretung werden die Zahnärzte unterstützen, sich gegen diese Erstattungswillkür zur Wehr zu setzen und dieses unseriöse Vorgehen der betreffenden PKV öffentlich und transparent machen, indem Kollegen, Patienten und Öffentlichkeit flächendeckend informiert werden und somit das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patienten durch solche Erstattungsprobleme nicht weiter irritiert und gefährdet wird.

Dr. Angelika Brandl-Naceta
Vorsitzende des DZV e.V.